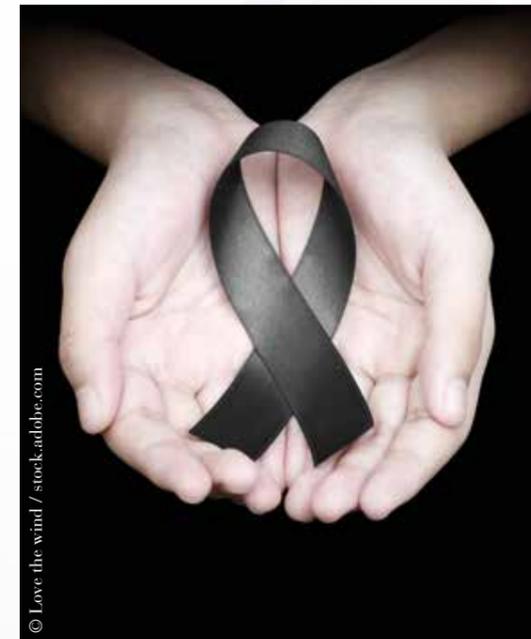


Der assistierte Suizid und die Rolle des Arztes Teil I

Am 1. Jänner 2022 ist das Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG) in Kraft getreten. Damit besteht nach einem jahrzehntelangen rechtlichen Tauziehen nun auch in Österreich für Personen, die an einer unheilbaren, zum Tode führenden oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit leiden, die gesetzliche Möglichkeit, ihr Leben frei und selbstbestimmt zu beenden. Aus rechtlicher Sicht bedarf es dafür auch der Mitwirkung von zwei Ärztinnen oder Ärzten. Im nachfolgenden Artikel sollen die wichtigsten juristischen Eckpunkte erläutert und offene Fragen geklärt werden.

Was ist eine Sterbeverfügung?

Eine schriftliche Willenserklärung, mit der eine sterbewillige Person ihren Entschluss festhält, ihr Leben selbst zu beenden. Dieser Entschluss muss dauerhaft, frei und selbstbestimmt sein.



Mag. Kerstin Garbeis, LL.M.,
Bereichsleiterin Schieds-
stelle, allgemeine Rechts-
angelegenheiten & Projekte

Wer darf eine Sterbeverfügung errichten?

Das Sterbeverfügungsgesetz legt fest, dass nur Personen, die entweder

1. an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder
2. an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leiden, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen,

eine Sterbeverfügung errichten dürfen.

Eine Sterbeverfügung kann zudem nur wirksam errichtet werden, wenn die sterbewillige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder österreichische Staatsangehörige ist.

Die Errichtung einer „prophylaktischen“ Sterbeverfügung, also die Verwendung der Sterbeverfügung als eine Art Vorsorgeprodukt für den Fall, dass zum Beispiel eine Krankheit in ein paar Jahren akut und damit auch der Sterbewunsch konkret werden sollte, ist wohl ausgeschlossen.

Können Personen, die selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind, eine Sterbeverfügung errichten?

Nein, denn das Gesetz sieht vor, dass sterbewillige Personen zu jedem Zeitpunkt – von der Errichtung der Sterbeverfügung bis hin zur Einnahme des letalen Präparates – entscheidungsfähig sein müssen. Ebenso kann bei Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit die Abklärung des Vorliegens derselben durch eine/einen „einschlägige/n“ Fachärztin/Facharzt sinnvoll erscheinen.



Was geschieht, wenn der Verdacht auf ein psychisches Leiden bei der sterbewilligen Person vorliegt?

Ein psychisches Leiden schließt die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung nicht per se aus. Auch eine psychische Erkrankung kann eine schwere, dauerhafte Krankheit mit anhaltenden Symptomen im Sinne des Sterbeverfügungsgesetzes darstellen, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen (vgl. Teil 2 nächste Ausgabe: „Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit“).

Können Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, eine Sterbeverfügung errichten?

Grundsätzlich ist das zwar möglich, ergibt sich aber im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ein Hinweis darauf, dass bei der sterbewilligen Person eine krankheitswertige psychische Störung vorliegt, deren Folge der Wunsch zur Beendigung ihres Lebens sein könnte, ist eine Abklärung dieser Störung einschließlich einer Beratung

- durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder
- eine klinische Psychologin/einen klinischen Psychologen zu veranlassen.

Können minderjährige Personen, die an einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit leiden, eine Sterbeverfügung wirksam errichten?

Das ist nicht möglich, denn das Gesetz sieht vor, dass eine Sterbeverfügung nur durch volljährige Personen errichtet werden kann.

Wer kann eine Sterbeverfügung für die sterbewillige Person errichten?

Die Sterbeverfügung ist schriftlich von einer/einem Notar/in oder einer/einem rechtskundigen Mitarbeiter/in der Patientenvertretungen zu errichten. Zudem hat der Errichter der Sterbeverfügung bestimmte Informationen an das Sterbeverfügungsregister zu übermitteln. Die Errichtung einer Sterbeverfügung setzt aber vor Errichtung eine ärztliche Aufklärung durch zwei Ärztinnen/Ärzte voraus.

Wie und durch wen hat die ärztliche Aufklärung zu erfolgen?

Noch vor der Errichtung der Sterbeverfügung ist die sterbewillige Person aufzuklären. Die Aufklärung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren durch zwei Ärztinnen/Ärzte, von denen zumindest eine/einer eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen hat, und die unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und den freien und selbstbestimmten Entschluss zur Lebensbeendigung geäußert hat.

Gibt das Gesetz für die Aufklärung Mindestinhalte vor?

Ja, die Mindestinhalte der Aufklärung betreffen:

- Vorliegen einer unheilbaren, zum Tod führenden Erkrankung beziehungsweise schweren dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen, deren Folgen die gesamte Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen und in beiden Fällen das Vorliegen des nicht anders abwendbaren Leidenszustands,
- die möglichen Behandlungs- oder Handlungsalternativen (insbesondere Hospizversorgung und palliativmedizinische Maßnahmen),
- den Hinweis auf Vorsorgeinstrumente (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Vorsorgedialog),
- die Dosierung (nicht Rezeptierung!) des Präparats samt notwendiger Begleitmedikation,
- die Art der Einnahme des Präparats und dessen Auswirkungen samt Hinweis, dass mit einer Patientenverfügung lebensrettende Behandlungen abgelehnt werden können,
- Hinweise auf konkrete Angebote für ein psychotherapeutisches Gespräch und suizidpräventive Beratung sowie weitere im konkreten Fall zielführende Beratungsangebote.

Muss die Durchführung der Aufklärung durch die Ärztin/den Arzt dokumentiert werden?

Die Ärztin/Der Arzt hat die Aufklärung samt Inhalt zu dokumentieren. Es muss aber nicht jede Ärztin/jeder Arzt über sämtliche angeführten Inhalte aufklären. Insgesamt muss aber durch beide aufklärenden Ärztinnen/Ärzte zusammen über alle notwendigen Angelegenheiten aufgeklärt worden sein, das heißt die Teile des Aufklärungsgesprächs können entweder aufgeteilt werden oder aber, was in der Praxis möglicherweise der häufigere Fall sein wird, beide Ärztinnen/Ärzte klären jeweils über alle Teile auf. Die Dokumentation muss bestimmte persönliche Daten der sterbewilligen Person und der aufklärenden Person sowie das Datum der Aufklärung enthalten. Jede der zwei ärztlichen Personen hat mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat. Eine verpflichtende Dokumentation durch die Ärztin/den Arzt im elektronischen Sterbeverfügungsregister ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, wenngleich diese sinnvoll sein kann.

Gibt es für die Aufklärungsdokumentation Musterformulare?

Die ärztliche Standesvertretung erarbeitet gerade ein derartiges Dokument, das bald als Unterstützung zur Verfügung stehen wird. Daneben haben unterschiedliche Vereine und Institutionen, die sich mit diesem Thema intensiv auseinandersetzen, dafür bereits Musterformulare erstellt, die für den Zweck durchaus geeignet und brauchbar sind.

Können Ärztinnen und Ärzte, die an der Aufklärung mitwirken, dafür ein Honorar verlangen?

Die Mitwirkung an der Errichtung einer Sterbeverfügung stellt keine Kassenleistung dar – von Seiten der Bundeskurie Niedergelassene Ärzte wurde für die Durchführung des Aufklärungsgesprächs und die notwendige schriftliche Aufklärungsdokumentation ein Empfehlungstarif im Ausmaß von 144,- Euro je angefangener halben Stunde beschlossen. ■

→ Teil II im nächsten Heft

Audi Business für Ärzte

Sichern Sie sich jetzt Top-Konditionen!

Der Audi A4 Avant.
Ab EUR 39.904,-*

Ihr Nachlass**	23 %
Finanzierungsbonus***	1 %
Ihr Preisvorteil	24 %

*+ Versicherungsbonus über die Porsche Versicherung € 500,-**

*Preis inkl. 20 % USt. und NoVA. Nähere Informationen zur NoVA finden Sie auf <http://www.audi.at/infoszur-nova> oder erhalten Sie in unserem Betrieb.
Den Nachlass erhalten Sie als Arzt bis 31.12.2023. Bei allen Ärzten kann unabhängig der Anzahl von Fahrzeugen immer die Kondition ab 2 Audi pro Kalenderjahr (Kaufvertragsdatum) angewandt werden. Angebot gilt ausschließlich für Ärzte, die zum Zeitpunkt der Bestellung bei der österreichischen Ärztekammer gelistet sind. Stand 02/2023. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. *1% Porsche Bank Finanzierungsbonus und EUR 500,- Versicherungsbonus für Unternehmerkunden ist gültig bei Finanzierung über die Porsche Bank und Abschluss einer KASKO über die Porsche Versicherung. Mindestlaufzeit 36 Monate, Mindest-Nettokredit 50 % vom Kaufpreis. Ausg. ARAC, Botschaften u. Diplomaten, Sonderkalk. für Flottenkunden u. Behörden. Der Bonus ist ein unverbindl., nicht kart. Nachlass inkl. USt. u. NoVA u. wird vom Listenpreis abgezogen. Gültig bis 30.06.2023 (Kaufvertrags-/Antragsdatum). Stand 02/23. Kraftstoffverbrauch kombiniert: 4,8-8,6 l/100km; CO₂-Emissionen kombiniert: 126-203 g/km. Stand 02/2023. Symbolfoto.

PORSCHE
OBERÖSTERREICH

Porsche Linz-Leonding Salzburger Straße 292, 4060 Leonding, +43 505 91132
Porsche Linz Industriezeile 72, 4020 Linz, +43 505 91131
Porsche Asten Technologiestraße 2, 4481 Asten, +43 505 91134

www.porscheoberoesterreich.at

bezahlte Anzeige